

Umfange des zugunsten der Schülerinnen und Schüler beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehende Deckungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

§ 8 - Ausnahmen

Die/Der für die Musikschule zuständige Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister oder in seinem bzw. ihrem Auftrag die Referatsleiterin bzw. der Referatsleiter kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulassen.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Änderung der Schulordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Schulordnung

für die Musikschule der
Stadt Langenfeld Rhld.

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.07.2019

Der Rat der Stadt Langenfeld hat in seiner Sitzung am 21.12.2004, folgende Schulordnung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss des Kulturausschusses vom 25.05.2019:

Rechtsgrundlagen:

- § 9 der Satzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 - Schuljahr und Ferien

(1) Das Schuljahr der Musikschule wird aufgeteilt in zwei gleiche Halbjahre:

1. Halbjahr vom 01.02. bis 31.07. (6 Monate),
2. Halbjahr vom 01.08. bis 31.01. (6 Monate).

(2) Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen der Stadt gilt auch für die Musikschule.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen und Pflichten der Schülerinnen und Schüler; Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Es werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene ohne Altersbegrenzung in die Musikschule aufgenommen, die ihren Wohnsitz in Langenfeld haben. Bei freien Kapazitäten können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Einzugsbereich von Langenfeld berücksichtigt werden.

(2) Bei Instrumentalunterricht, der eine spezielle Begabung oder körperliche Konstitution der Schülerin oder des Schülers erfordert, hat eine vorherige Beratung durch eine Fachlehrerin oder einen Fachlehrer unter Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes zu erfolgen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet. Kann eine Schülerin oder ein Schüler bzw. eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so ist eine vorherige Entschuldigung erforderlich.

(4) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden von der Musikschule Ensembles und Ergänzungsfächer bereitgestellt. Für die Instrumentalschülerinnen und -schüler ist die Teilnahme an den Spielkreisen, Orchestern oder Ergänzungsfächern Pflicht, sofern ihre instrumentalen bzw. musikalischen Fähigkeiten dies zulassen. Die Beurteilung und

Einteilung zum Ergänzungsfach bzw. Ensemble geschieht durch die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand und Interesse der Schülerin oder des Schülers. Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches/Ensembles kann die Schülerin oder der Schüler aus besonderem Grund auf schriftlichen Antrag befreit werden.

§ 3 - Unterrichtserteilung

(1) Der Unterricht wird in städtischen Gebäuden durchgeführt.

(2) Der Unterricht kann in Unterrichtsstunden zu 30, 45, 60 oder 90 Minuten durchgeführt werden.

(3) Die Stundenzahl für Kurse, Projekte und Workshops werden in der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 - Leistungskontrolle

Eine Leistungskontrolle in Form von Zwischenprüfungen innerhalb der einzelnen Ausbildungsstufen findet nicht statt. Jedoch sind die Kinder und Jugendlichen verpflichtet, sich an den regelmäßigen Klassenvorspielen zu beteiligen. Sie sollen veranlasst werden, an gemischten Schülervorspielen und Konzerten teilzunehmen, um einen Einblick über den jeweiligen Leistungsstand zu ermöglichen. Für die Aufnahme in die Leistungsstufe und studienvorbereitende Ausbildung sind Leistungsnachweise der Schülerin oder des Schülers notwendig. Die Einzelheiten werden durch die Schulleitung festgelegt.

§ 5 - Überlassung schuleigener Instrumente

Grundsätzlich müssen die Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Instrumente selbst beschaffen. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können jedoch schuleigene Instrumente den Schülerinnen und Schülern unter folgenden Bedingungen zur Nutzung überlassen werden:

1. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Instrumente sorgfältig zu behandeln und ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

2. Die Nutzungsdauer beträgt in der Regel 1 Jahr. Auf schriftlichen Antrag kann Verlängerung gewährt werden. Nach Ablauf der Überlassungszeit ist das Instrument unaufgefordert zurückzugeben.

3. Instrumente und Zubehör dürfen nicht ohne Zustimmung der Musikschule an Dritte weitergegeben werden.

4. Für alle Schäden, die durch Verlust, unsachgemäße Behandlung oder sonstige vom Benutzer zu vertretende Umstände entstehen, haftet die Benutzerin oder der Benutzer. Sonstige, auch durch Verschleiß entstehende Schäden, sind der Stadt sofort anzuzeigen.

5. Für die Benutzung wird eine Gebühr erhoben; die Höhe richtet sich nach der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 - Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule besteht während des Unterrichts und bei besonderen Veranstaltungen der Schule.

§ 7 - Haftung

Bei Unfällen, die eine Schülerin oder ein Schüler auf dem Schulweg, während des Schulbesuchs oder bei sonstigen schulischen Veranstaltungen erleidet, bei Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Gegenstände, leistet die Musikschule im Rahmen und im